

WIDERRUF UND KOSTEN

Eine Vorsorgevollmacht kann jederzeit widerrufen werden, auch noch nach Eintritt des Vorsorgefalles. Eine Vorsorgevollmacht kann gekündigt werden. Auch der Widerruf und die Kündigung ist vor einem Notar, einem Rechtsanwalt oder einem Erwachsenenschutzverein zu tätigen und von diesem im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis gebührenpflichtig zu registrieren.

Die Kosten für die Errichtung einer Vorsorgevollmacht betragen etwa 500,- Euro, weniger bei den Erwachsenenschutzvereinen.

EINTRITT DES VORSORGEFALLES

Über den Verlust der Entscheidungsfähigkeit in den Angelegenheiten, für die die Person vorgesorgt hat, muss ein ärztliches Zeugnis ausgestellt werden.

Der Eintritt des Vorsorgefalles, also die Wirksamkeit der Vorsorgevollmacht, ist von einem Notar, Rechtsanwalt oder Erwachsenenschutzverein im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis (ÖZV) zu registrieren, worüber dem Bevollmächtigten eine Registrierungsbestätigung auszuhändigen ist.

Erlangt die Person die Entscheidungsfähigkeit für die in der Vorsorgevollmacht genannten Angelegenheiten wieder, ist dies ein Beendigungsgrund und ist wieder im ÖZV einzutragen. Verliert die Person erneut die Entscheidungsfähigkeit, wird dies ebenfalls wieder registriert.